

| Lfd. Nr. | Seite Beschluss | Abstimmungs- ergebnis |
|----------|---|--------------------------|
| 996/18 | <p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) - Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16</p> <hr/> <p>Folgender Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde gestellt.</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lampe, sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,</p> <p>wir beabsichtigen in Kürze unser Wohnbaugrundstück (Fl.Nr. 3562/9, 3562/10) in der Pfeinacher Str. zu bebauen. Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten haben wir festgestellt, dass ein großer Teil des Grundstücks laut Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen ist, und somit nicht bebaubar oder anderweitig nutzbar ist. Selbst Gartenhäuser sind laut Landratsamt in dieser Fläche nicht erlaubt.</p> <p>Die Restriktionen (Grünfläche) auf dem Grundstück 3562/10 stammen aus dem Bebauungsplan „Südlich des Uttenhofer Weges II“ von 1980. Zu dieser Zeit wurde davon ausgegangen, dass südlich der Grundstücke eine Umgehungsstraße gebaut wird. Dann wäre die geplante Randeingrünung sinnvoll gewesen. Dieser Sachverhalt ist längst nicht mehr aktuell, denn auch im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Uffenheim sind alle Flächen südlich unseres Wohngebiets als zukünftige Wohnbauflächen ausgewiesen. Dies trifft ebenfalls auf den angrenzenden Bebauungsplan zu.</p> <p>Außerdem sind solche nicht überbaubaren und somit nicht nutzbaren Flächen innerhalb von Wohngebieten vor dem Hintergrund Innenentwicklung und Nachverdichtung eher als fragwürdig einzustufen. Der Bedarf und alle Randbedingungen haben sich seit Aufstellung des vorhandenen Bebauungsplanes sehr verändert und bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne wird aktuell von jeglichen einschränkenden Festsetzungen abgesehen. Ich sehe darin eine Benachteiligung der Eigentümer von Grundstücken im Bereich alter Bebauungspläne.</p> <p>Ich beantrage deshalb, dass der rechtsgültige Bebauungsplan aus dem Jahr 1980 geändert wird und den heutigen Bedingungen und Anforderungen angepasst wird. Ich bitte darum, den Grüngürtel zur Bebauung freizugeben.</p> <p>Vielen Dank vorab.</p> <p>Dazu wird folgendes festgestellt:</p> <p>Bei der Änderung bestehender und bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne sind die städtebaulichen Grundsätze einzuhalten. Bei einer Änderung des Bebauungsplanes, wie beantragt, muss insbesondere die Einbindung in die Landschaft betrachtet werden. Regelmäßig sind Bebauungspläne daher so zu planen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Eingrünungsmaßnahme gemindert wird. Eine komplette Herausnahme des Pflanzgebotes ist daher nicht möglich. Inwieweit dazu noch aus naturschutzrechtlicher Sicht Ausgleichsflächen nachgewiesen werden müssen, kann nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Laut derzeitiger Planung muss ein Pflanzstreifen mit einer Tiefe von 20m eingehalten werden.</p> <p>Die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes stellen für den Antragsteller keine unbillige Härte dar, da dieser noch ausreichend bebaubare Grundstücksflächen besitzt. Darüber hinaus waren die Regelungen des Bebauungsplanes bereits bei Erwerb der Grundstücke in Kraft.</p> | |

| Lfd. Nr. | Seite Beschluss | Abstimmungs- ergebnis |
|----------|--|--|
| | <p>Stellungnahme des Verwaltungsausschusses in der Sitzung am 15. Januar 2018:</p> <p>-----</p> <p>Den ergänzenden Erläuterungen durch den Vorsitzenden folgt eine kurze Aussprache.</p> <p>Auf Antrag des Vorsitzenden empfiehlt der Verwaltungsausschuss, dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes nicht statt zu geben und kein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.</p> <p>Entscheidung des Stadtrats in der Sitzung am 25. Januar 2018:</p> <p>-----</p> <p>Nach kurzer Aussprache beschließt der Stadtrat, auf Antrag des Vorsitzenden, die Empfehlung des Ausschusses zum Beschluss zu erheben.</p> | <p>8 : 0</p> <p>18 : 0</p> |